

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Deutsche Umwelthilfe e.V.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: zu V63 - 21422/2022
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

06.04.2022

**Ihr Antrag auf Umweltinformationen nach dem Informationszugangsgesetz für das
Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Hier: Vollzug der Gewerbeabfallverordnung**

[REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 02.03.2022, mit dem Sie die Beantwortung
von 13 Fragen zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung begehren, ergeht folgender

Bescheid

- I. Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 02.03.2022 wird stattgegeben.
- II. Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen (§13 IZG-SH i.V. m § 2
Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das
Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO).

Begründung

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien
Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diesen,
Ihnen zustehenden Anspruch, haben Sie mit Antrag vom 02.03.2022 auf Beantwortung
von 13 Fragen zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung, gegenüber dem Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) geltend
gemacht. Die von Ihnen beehrten Informationen sind grundsätzlich vom Informationsbe-
griff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH erfasst, womit von Seiten des MELUND als informations-
pflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH Ihrem Anspruch auf Informationszugang
grundsätzlich nachzukommen ist. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Informatio-

nen im Sinne des IZG-SH (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nur solche Informationen sind, die bei der informationspflichtigen Stelle auch vorhanden sind. Es besteht keine Pflicht zur Ermittlung oder Anforderung von Informationen. Die Beantwortung Ihrer Fragen orientiert sich daher an dem im MELUND vorhandenen Informationsbestand.

Die mit Schreiben vom 02.03.2022 gestellten Fragen beantworte ich demnach wie folgt:

1. Wie viele Überprüfungen der Gewerbebetriebe von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle wurden seit Inkrafttreten der novellierten GewAbfV in Ihrem Bundesland durchgeführt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
2. Wie viele Überprüfungen der Gewerbebetriebe von Erzeugern von Bau- und Abbruchabfällen wurden seit Inkrafttreten der novellierten GewAbfV in Ihrem Bundesland durchgeführt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

Die Fragen zu 1. und 2. werden gemeinsam beantwortet. Die Anzahl der überprüften Gewerbebetriebe von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfällen wird nicht regelmäßig zentral vom MELUND erfasst. In Schleswig-Holstein sind die zuständigen Behörden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 23 LAbfWZustVO das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie gemäß § 3 LAbfWZustVO die unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen nach § 73 LVwG der zuständigen Behörden, in welchem Umfang und mit welcher Intensität sie diese Aufgaben wahrnehmen. Die Behörden unterliegen gegenüber dem Ministerium keiner grundsätzlichen turnusmäßigen Berichtspflicht über die Ergebnisse ihrer Vollzugsaktivitäten.

Dem MELUND ist bekannt, dass in dem Zeitraum von 2019 bis 2021 insgesamt mindestens 3867 Überprüfungen (gewerblicher Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfällen) im Land Schleswig-Holstein bzgl. des Vollzuges der GewAbfV durchgeführt wurden. In Bezug auf Überwachungen von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle haben einzelne Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich 626 Überwachungen im Jahr 2019, 509 Überwachungen in 2020 und 1206 Überwachungen in 2021 durchgeführt. Einzelne Behörden haben in ihrem Zuständigkeitsbereich 224 Überwachungen im Jahr 2019, 234 Überwachungen in 2020 und 348 Überwachungen in 2021 von Erzeugern von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt.

3. Welche einzelnen Verfahrensschritte umfassen die Überprüfungen von Abfallerzeugern hinsichtlich der Einhaltung der GewAbfV in Ihrem Bundesland?

Die einzelnen Verfahrensschritte der Überprüfung von Gewerbebetrieben hinsichtlich der Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung obliegen der jeweils zuständigen Behörde. Nach Auskunft der zuständigen Behörden werden die Instrumente branchenbezogen wie z. B. Beratung, Prüfungen der Dokumentationsunterlagen, Vor-Ort-Kontrollen und ggf. das Einleiten von Maßnahmen und damit verbundenen Nachkontrollen angewandt.

4. Bei wie vielen der vorgenommenen Überprüfungen wurden jeweils für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle...
 - a. ...ausschließlich Dokumentationsunterlagen geprüft?
 - b. ...Dokumentationsunterlagen geprüft und anschließend eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen?
 - c. ...ausschließlich eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen?

Dem MELUND ist bekannt, dass in 1419 Fällen für gewerbliche Siedlungsabfälle und in 65 Fällen für Bau- und Abbruchabfälle ausschließlich die Dokumentationsunterlagen geprüft wurden.

In mindestens 433 Überwachungen für gewerbliche Siedlungsabfälle und in einigen Überwachungen für Bau- und Abbruchabfälle wurden Dokumentationsunterlagen geprüft und anschließend eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen.

Ausschließliche Vor-Ort-Kontrollen wurden in 134 Fällen für gewerbliche Siedlungsabfälle und in 113 Fällen für Bau- und Abbruchabfälle durchgeführt. Darüber hinaus werden auch im Rahmen der Nachprüfung Vor-Ort-Kontrollen einzelner Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgeführt.

5. In wie vielen Fällen der Überprüfungen zur Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 GewAbfV beriefen sich die Abfallerzeuger auf die Abweichung zur Getrenntsammlung nach § 8 Abs. 2?

Dem MELUND sind 95 Fälle aus zwei Kreisen bekannt, in denen sich die Abfallerzeuger auf die Abweichung zur Getrenntsammlung nach § 8 Abs. 2 berufen haben.

6. Für welche Abfallfraktionen wurde die Abweichung jeweils gerechtfertigt und mit welcher Begründung (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Minimalvolumen von 10 m³)?
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde diese Rechtfertigung durch die zuständige Behörde geprüft...
 - b. und nach der Prüfung die Rechtfertigung als unzulässig erklärt?

Es ist bekannt, dass es bei Abfallfraktionen wie z. B. Glas, Kunststoff, Holz, Dämmmaterial, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik zu abweichenden Erfassungen gem. den Anforderungen der Getrenntsammlung nach § 8 Abs. GewAbfV kommt. Bei den erfassten Vorgängen wurden Abweichungen in 30 Fällen mit der technischen Unmöglichkeit, in 21 Fällen mit der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und in 12 Fällen mit dem Minimalvolumen von 10 m³ begründet. Nach Prüfung der Rechtfertigung wurden 15 Fälle als unzulässig erklärt.

7. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden Verstöße gegen die gewerbliche Getrenntsammlungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3 und 4 GewAbfV festgestellt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

Es sind 40 Verstöße aus dem Jahr 2019, 45 Verstöße aus dem Jahr 2020 und 30 Verstöße aus dem Jahr 2021 bekannt.

8. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden Verstöße gegen die gewerbliche Getrenntsammlungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 8 GewAbfV festgestellt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

Hierzu sind 31 Verstöße aus dem Jahr 2019, 18 Verstöße aus dem Jahr 2020 und 9 Verstöße aus dem Jahr 2021 bekannt.

9. In wie vielen Fällen wurden in Ihrem Bundesland Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen §§ 3 und 4 GewAbfV der novellierten GewAbfV eingeleitet (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

Es ist bekannt, dass vier Verfahren im Jahr 2019 und jeweils sechs Verfahren in den Jahren 2020 und 2021 bzgl. Verstößen gegen §§ 3 und 4 GewAbfV angewiesen wurden. Zudem wurden neun Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zeitrahmen von 2019 bis 2021 veranlasst.

10. In wie vielen Fällen wurden in Ihrem Bundesland Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 8 GewAbfV der novellierten GewAbfV eingeleitet (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

Nach Rückmeldung aus den Landkreisen wurden neun Verfahren im Jahr 2019, acht Verfahren in 2020 und sieben Verfahren im Jahr 2021 bzgl. Verstößen gegen §§ 3 und 4 GewAbfV angewiesen.

11. Wie viele der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den Fragen 9 und 10 endeten mit einer Sanktionierung? Wie hoch waren die ausgesprochenen Strafen?

Es ist bekannt, dass in 38 Fällen Bußgelder in einer Spanne zwischen 300 EUR bis 1000 EUR festgesetzt wurden.

12. Gibt es für die zuständigen Behörden in Ihrem Bundesland quantitative und qualitative Vorgaben für den Vollzug der novellierten GewAbfV (z.B. Mindestanzahl von Betrieben oder Mindestgröße von Bauvorhaben, die überprüft werden sollen, Vorgaben zum Ablauf einer Überprüfung, Prüfung vor Ort oder digitale Beantragung der Dokumentationsunterlagen, etc.)?

13. Gibt es konkrete Aktivitäten oder Planungen den Vollzug der novellierten GewAbfV für die zuständigen Behörden in Ihrem Bundesland zu ändern? Wenn ja, welche Maßnahmen sind das?

Die Fragen 12. und 13. werden zusammen beantwortet. Per Erlass vom 13.06.2019 wurde die LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ zusammen mit weiteren Punkten in Schleswig-Holstein eingeführt. Für die Dokumentation der Überwachung sind den Vollzugsbehörden vom MELUND Musterüberwachungsberichte zur Verfügung gestellt worden. Regelmäßig werden Dienstbesprechungen mit den Vollzugsbehörden durchgeführt, bei denen aktuelle Probleme und mögliche Vorgehensweisen erörtert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße

